





Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Herrn Ingmar Streese Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz per E-Mail: LKSG@MKUEM.rlp.de

15. Januar 2025

Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz Ihre E-Mail vom 26.11.2024

Sehr geehrter Herr Streese,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 26.11.2024 nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, zu dem vorgelegten Entwurf des Landesklimaschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir möchten eingangs darauf hinweisen, dass die Äußerungen der Landesregierung, dass das Landesklimaschutzgesetz keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und private Personen hat, unserer Ansicht nach nicht richtig ist. Es gibt – dies werden wir im Weiteren ausführlich begründen – eine Vielzahl an Regelungen, die direkte Auswirkungen auch auf die Eigentümer und Bewirtschafter landund forstwirtschaftlicher Grundstücke und damit unserer Mitglieder haben.

Ebenfalls halten wir es grundsätzlich für falsch, bei der angestrebten Reduktion bei Treibhausgasemissionen sektorenbezogen vorzugehen. Vielmehr sollte es eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung darstellen, in allen Bereichen je nach der Leistungsfähigkeit zur Minderung der THG beizutragen. Dabei muss in jedem Fall berücksichtigt werden, dass die Landwirtschaft im Zeitraum 1990 bis 2023 bundesweit die THG-Emissionen bereits um 29 % von rund 72 Mio. Tonnen auf 52 Mio. Tonnen Co2 Äquivalente reduziert hat. Emissionen lassen sich in der Landwirtschaft nicht beliebig reduzieren, ohne die Qualität und die Quantität von hochwertigen Lebensmitteln und wertvollen Rohstoffen zu gefährden. Daher muss die Landwirtschaft auch in besonderer Weise bei allen Überlegungen zum Klimaschutz berücksichtigt werden.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Aspekte aus unserer Sicht anzupassen:

- Was die Kosten angeht, die mit der Umsetzung des Landesklimaschutzgesetzes einhergehen, so wird der Eindruck erweckt, dass solche nicht entstehen bzw. durch mögliche Einsparungen kompensiert werden. Unserer Ansicht nach ist dies nicht richtig, insbesondere werden dafür В. für die Errichtung des zusätzliche Aufgaben (z. administrative Klimaschutzmaßnahmenregisters) notwendig. Darüber hinaus sind auch Kosten absehbar, die sich aus dem notwendigen Verbrauch von Fläche und der Herausnahme aus der Bewirtschaftung ergeben, die nicht über mögliche Einnahmen aus entsprechenden Projekten kompensiert werden können. Ebenfalls sind die vielfältigen Maßnahmen, die zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz notwendig sind, unserer Ansicht nach nicht konkretisiert und können nur durch entsprechende Fördermaßnahmen umgesetzt werden. Auch dazu fehlt uns in dem vorliegenden Entwurf jeglicher Ansatz.
- In § 2 sind Begriffsbestimmungen niedergelegt. Für die zwei unterzeichnenden Verbände und die Landwirtschaftskammer sind insbesondere die Definitionen in Abs. 4 von Bedeutung. die bisherige Formulierung richtig verstehen, sind sowohl Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als auch die Jagdgenossenschaften und Wasser- und Bodenverbände von den Begriffsbestimmungen erfasst und werden damit durch die Regelungen des Landesklimaschutzgesetzes verpflichtet. Was die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als berufsständige Selbstverwaltungskörperschaft angeht, so halten wir eine Klarstellung erforderlich. dass diese nicht durch für ausdrückliche Landesklimaschutzgesetz verpflichtet wird, die von ihr betreuten Bewirtschafter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Grundstücke in irgendeiner Weise einseitig zu beraten. Die Landwirtschaftskammer hat die gesetzliche Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit, wozu zweifellos auch der Klimaschutz gehört, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten. Hier sehen wir einen möglichen Interessenskonflikt, da die Landwirtschaftskammer sich u. a. für die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einsetzt, wohingegen sich bei konsequenter Anwendung des Gesetzes erhebliche Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit genau dieser Bewirtschafter ergeben. Die gesetzlich zugewiesene Rolle der Landwirtschaftskammer, die fachlichen Belange der durch die Begriffsbestimmung zu vertreten, darf nicht Landwirtschaft Klimaschutzgesetzes zu einem Interessenskonflikt führen. Wir halten eine klarstellende Wirtschaftsbereiche bzw. deren erforderlich. Auch andere Ergänzung Selbstverwaltungskörperschaften dürften davon betroffen sein.

Ähnliches gilt auch für die Jagdgenossenschaften, die ebenfalls eine Vielzahl an vertreten. Zu den möglichen Jagdrechtsinhabern Grundeigentümern und Interessenskonflikten, die bereits beschrieben wurden, ist zu berücksichtigen, dass die Jagdgenossenschaften fast ausnahmslos ehrenamtlich geführt werden und die Aufgaben, die die Vorstände im organisatorischen Bereich übernehmen müssen, bereits jetzt grenzwertig sind. Würden zudem weitere Aufgaben auf die Jagdgenossenschaften und damit deren Vorstände übertragen, wäre dies nicht mehr leistbar, unabhängig davon, dass entsprechende Schulungen notwendig wären, um die vielen tausend ehrenamtlich tätigen Jagdvorstände in Rheinland-Pfalz für eine mögliche neue Aufgabe im Rahmen des Landesklimaschutzgesetzes zu sensibilisieren. Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, ausdrücklich klarzustellen, dass die Jagdgenossenschaften, die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts bisher unter die Definition des § 2 Abs. 4 fallen, ausdrücklich ausgenommen sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich insbesondere die in § 13 enthaltene "Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand" gerade auf die Landwirtschaftskammer und die Jagdgenossenschaften auswirken würde, die diese jedoch aufgrund der geschilderten Interessenskollision bzw. der ausschließlich ehrenamtlichen Führung in der Praxis nur zum Teil wahrnehmen können. So kann die Verfügbarkeit und der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion nicht einseitig dem Klimaschutz, beispielsweise durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen oder Extensivierungen, untergeordnet werden.

- In § 2 Abs. 6 werden die vom Gesetz betroffenen Liegenschaften des Landes definiert. Wir halten es aus Gründen der Klarstellung für wichtig, diese Regelung ausdrücklich auf Eigentumsflächen des Landes Rheinland-Pfalz zu beschränken. Die mögliche Ausdehnung auf Grundstücke Dritter, die mit Rechten zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz belastet sind, halten wir für problematisch, insbesondere, weil es sich dabei auch um Flächen handeln kann, die mindestens zeitweise durch Dienstbarkeiten für andere, beispielsweise naturschutzfachliche Zwecke belegt sind. Solche Grundstücke ebenfalls zum Gegenstand der Überlegungen des Landesklimaschutzgesetzes zu machen, geht unserer Ansicht nach zu weit und verletzt auch die grundsätzlich geschützten Rechte der Eigentümer aus Art. 14 GG.
- In § 3, insbesondere Abs. 1 und 3, wird deutlich, dass die Klimaschutzziele des Landes RheinlandPfalz über diejenigen des Bundes und der Europäischen Union hinausgehen, was die
 Erreichung der Klimaneutralität angeht. Wie bereits angedeutet, fehlen aus unserer Sicht
 bisher jegliche Ideen dazu, auf welche Weise die Klimaschutzziele erreicht werden und wie die
 dafür notwendigen Förderprogramme tatsächlich strukturiert sind. Jedenfalls wird deutlich,
 dass eine Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele nur möglich ist, in dem zusätzlich
 auf land- und forstwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird und damit der
 Flächenverbrauch, der in Rheinland-Pfalz mit über acht Hektar pro Tag eh schon den mit
 höchsten Wert in Deutschland aufweist, zusätzlich befeuert wird. Wir halten daher, auch zur
 Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft, die auf die
 Bewirtschaftung der Fläche angewiesen ist, eine bundeseinheitliche Vorgehensweise für
 notwendig, um zusätzliche Belastungen für die Eigentümer und Bewirtschafter land- und
 forstwirtschaftlicher Grundstücke auszuschließen.
- In § 3 Abs. 4 sowie in der Anlage 2 sind die Sektoren, die zur Erreichung der Klimaschutzziele betrachtet werden, aufgeführt. Wir möchten im Hinblick auf den Bereich der Landwirtschaft ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Bereich des landwirtschaftlichen Transportverkehrs (beispielsweise durch Lohnunternehmen) nicht der Landwirtschaft zugeordnet werden darf, sondern diese Emissionen dem Sektor des Verkehrs zugerechnet werden müssen. Darüber hinaus muss bei den Einsparungspotentialen unserer Ansicht nach dringend berücksichtigt werden, dass Einsparungen aufgrund der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen unbedingt diesem Sektor gutgeschrieben werden müssen, da diese Flächen im Gegenzug aus der landwirtschaftlichen Produktion entfallen. Es kann nicht sein, dass der Bereich der Landwirtschaft Flächen zur Verfügung stellt, deren positive Auswirkungen auf die festgelegten Minderungsziele dann aber in anderen Sektoren (beispielsweise Energiewirtschaft) gutgeschrieben werden.

- § 6 des vorgelegten Gesetzentwurfes macht deutlich, dass die Verwendung von Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Kulturen besonders im Fokus des Gesetzes steht. Insbesondere Fragen zur Extensivierung bzw. Vernässung von Flächen sind die Folge. Auf den damit verbundenen Flächenverbrauch wurde bereits hingewiesen. Selbst wenn die Flächen lediglich durch eine zunehmende Extensivierung noch in einem Mindestmaß an land- oder forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung verbleiben, ist damit ein Eingriff in den Wert der Grundstücke verbunden und der Ausgleich finanzieller Nachteile für die Eigentümer und Bewirtschafter notwendig. Dafür gibt es jedoch bisher keine Ansätze. Ebenfalls vermissen wir den Hinweis darauf, dass notwendige Maßnahmen nur aufgrund von neuen Förderprogrammen mit frischen Fördergeldern umgesetzt werden können. Unbedingt klargestellt werden muss, dass die Ertragsfähigkeit der Grundstücke und das insbesondere bei landund des Eigentümers, Eigentumsbestimmungsrecht forstwirtschaftlichen Grundstücken, nicht beeinträchtigt werden darf.
- Wir halten die Einrichtung eines Klimaschutzmaßnahmenregisters, wie es in § 8 vorgesehen ist, für verzichtbar. Ein weiteres Register schafft nur neue Bürokratie und, sollte sich dieses auch auf konkrete Regionen oder Flächen beziehen, Unsicherheit für die Grundstückseigentümer. Wir wissen, dass die Aufnahme von Flächen oder Regionen in besondere Register immer auch Auswirkungen auf die Wertigkeit von Grundstücken hat. Auch aus diesem Grund lehnen wir die Errichtung eines Klimaschutzmaßnahmenregisters ab. Sollte die Landesregierung diesem Vorschlag folgen, wäre auch die Regelung des § 9 obsolet und könnte ebenfalls gestrichen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Gutachten, die im Rahmen des § 9 vorgesehen sind, zusätzliche finanzielle Ressourcen bündeln, die unserer Ansicht nach besser in konkrete Maßnahmen zur Finanzierung freiwilliger Programme investiert werden könnten.
- Die Formulierung in § 11 Abs. 4 betrifft konkret land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Unserer Ansicht nach muss die vorliegende Formulierung jedoch noch optimiert werden, indem mindestens auch Grünlandflächen und alle Agri-PV-Anlagen (klarstellend) zusätzlich zu den Ackerflächen in die Obergrenze von 2 % aufgenommen werden. Die Grünlandflächen (und möglicherweise auch die Agri-PV-Anlagen, wie jüngst im Entwurf zum Raumordnungsplan Trier geschehen) aus der Obergrenze auszunehmen, ist unserer Ansicht nach mehr als problematisch, insbesondere, weil derzeit eine Vielzahl an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht auf Ackerflächen, sondern auf Grünlandflächen entstehen. An dieser Stelle kann das Land Rheinland-Pfalz ein deutliches Zeichen setzen, den zunehmenden rasanten Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam zu begrenzen. Außerdem muss klargestellt werden, dass sich die 2 %-Obergrenze nicht auf die gesamte Landesfläche, sondern auch auf regionaler Ebene (Mindestens Kreis-, besser: Verbandsgemeindeebene) widerspiegeln muss. Eine Verlagerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in bestimmte Gebiete halten wir aus agrarstrukturellen Gründen für nicht tolerierbar. Darüber hinaus halten wir auch zusätzlich Obergrenzen von 15 ha für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Mindestabstände von 5 km zwischen entsprechenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für notwendig, um die agrarstrukturellen Auswirkungen für die einzelnen Betriebe gering zu halten und deren Interessen zu schützen. Es müssen zudem dringend Instrumente entwickelt werden, mit denen auf eine Überschreitung des 2 % Deckels wirksam reagiert werden kann.

• In § 12 ist die Bildung des Klimaschutzbeirates ausdrücklich angesprochen. Unserer Ansicht nach ist die Zusammensetzung unklar und sollte daher schon im Gesetz konkretisiert werden. Es muss deutlich werden, dass im Klimaschutzbeirat ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern aller gesellschaftlicher Bereiche angestrebt wird, bei denen auch die land- und forstwirtschaftlichen Verbände (und nicht nur wie bisher die Landwirtschaftskammer) sowie auch die Verbände der Grundeigentümer (wie beispielsweise die Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer) Sitz und Stimme erhalten. Darüber hinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass das Bestreben, eine paritätische Besetzung des Beirates mit Männern und Frauen vorzusehen, überdacht werden sollte. Unabhängig von der derzeitigen Geschlechterdiskussion (männlich, weiblich, divers) wird es zunehmend schwierig, eine paritätische Besetzung von Gremien umzusetzen, weil die zur Verfügung stehenden ehrenamtlichen Personen an fachlichen, nicht aber geschlechterspezifischen Kriterien bemessen werden sollten.

Wir gehen davon aus, dass die in diesem Schreiben dargelegten Aspekte nachvollziehbar sind und sind gerne bereit, diese noch einmal in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Sofern Rückfragen bestehen sollten, stehen die Unterzeichner dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Heil

Aw has flist

Direktor der Landwirtschaftskammer

Rheinland-Pfalz

Andreas Köhr

Stellvertr. HGF BWV Rheinland-Pfalz

Süd e.V.

Karin Bothe-Heinemann

HGFin BWV Rheinland-

Nassau e.V.